

PATRICK SÄNGER (MÜNSTER)

DIE FACETTEN DER “PUISSANCE DU DROIT”: ANTWORT AUF CHRIS RODRIGUEZ

Chris Rodriguez hat mit seinem Beitrag eine glänzende Auseinandersetzung mit den *Acta Pauli et Antonini* vorgelegt und schürt damit hohe Erwartungen an die von ihm vorbereitete und demnächst in der Supplement-Reihe des *Journal of Juristic Papyrology* publizierte Edition der *Acta Alexandrinorum*. Die Struktur der “puissance du droit”, von der sein Lehrer Joseph Mélèze-Modrzejewski — wie eingangs festgehalten wird — überzeugt war, vermag Rodriguez in Zusammenhang mit diesen *Acta* meisterhaft vor Augen zu führen und die rechthistorische Relevanz und Qualität dieser Quelle mustergültig und präzise herauszuarbeiten. Damit zeigt er ihren (rechts)historischen Wert und warnt uns, sie einfach pauschal als Märtyrerliteratur abzutun, denn das geschilderte “Martyrium” des Alexandriner Antoninus entbehrt bei näherem Hinsehen keineswegs der juristischen Rechtfertigung.

In den durch CPJ II 158a und b überlieferten *Acta Pauli et Antonini* wird von einer Gerichtsverhandlung vor Kaiser Trajan berichtet, bei der sich eine Delegation von Juden und Wortführer der Alexandriner, und zwar der Hauptprotagonist Antoninus sowie seine Verteidiger Paulus und Theon, gegenüberstehen. Hintergrund der Verhandlung waren — wie im Kontext der *Acta Alexandrinorum* zu erwarten — schwere Auseinandersetzungen, zu denen es in Alexandrien zwischen Juden und diesen feindlich gesinnten, von Mitgliedern der alexandrinischen Oberschicht (darunter Antoninus) angestachelten Gruppen gekommen war. Zeitlich sei der Konflikt, der wohl regelrecht die Ausmaße einer *stasis* angenommen und das entschiedene Eingreifen der römischen Behörden unter dem Befehl des *praefectus Aegypti* M. Rutilius Lupus erfordern musste, in das Ende des Sommers des Jahres 115 zu setzen (wobei ein direkter Zusammenhang mit dem jüdischen Diasporaaufstand nicht zwingend anzunehmen ist); einen Widerhall auf die dramatischen Ereignisse bietet auf Seiten der dokumentarischen Evidenz ein Edikt des ebengenannten Lupus, das auf den 14. Oktober 115 zu datieren sein dürfte (CPJ II 435 = P.Mil.Vogl. II 47). Die Maßnahmen, die Lupus zur Niederschlagung der Krawalle setzte, gehen, wie Rodriguez überzeugend darlegt, konform mit römischen Rechtsvorstellungen. Rodriguez rekonstruiert die Hintergründe für die in Frage stehende Verhandlung und den rechtshistorischen Bedeutungsgehalt der Erzählung wie folgt:

— Nachdem Lupus zur Beendigung der Unruhen aufgerufen hatte, die Ordnung aber nur durch den Einsatz römischer Truppen wiederherzustellen war, orien-

tierte er sich bei der Bestrafung derjenigen, die sich fur die den alexandrinischen Juden entgegengebrachten Aggression zu verantworten hatten, an den Vorgaben der in den Sentenzen des Paulus wiedergegebenen *lex Iulia de vi publica et privata*.

— Nach Paulus waren gema der *lex Iulia de vi privata* Personen, die Verwustungen anrichteten, Plunderungen und Bandschatzungen begingen sowie andere zu derartigen Vergehen anstifteten, ins Exil zu verbannen oder mit Vermogenskonfiskation zu bestrafen. Dieses Art der Bestrafung von Unruhestiftern spiegelt sich in der Tat in den *Acta Pauli et Antonini* wider, wobei uber Sklaven, die an den Ausschreitungen beteiligt waren, die Todesstrafe durch Enthauptung verhangt wurde.

— Hinsichtlich der *lex Iulia de vi publica* behandelt Paulus die Bestrafung von Magistraten bzw. Amtstragern (Tod fur *humiliores*; Verbannung auf eine Insel fur *honestiores*), die einen romischen Burger ungeachtet seiner Provokation bzw. Appellation an den Kaiser bestraft, verurteilt oder in offentlichen Fesseln haben abfuhren lassen. Rodriguez zieht diese Bestimmung als Erklarung fur die Verhandlung heran, die den Gegenstand der *Acta Pauli et Antonini* bildet: unter der Annahme, Antoninus sei ein romischer Burger gewesen, liee sie sich unschwer auf eine Appellation zururckfuhren, die dieser alexandrinische Radelsfuhrer an den Kaiser gerichtet hatte, um einer ersten Verurteilung oder einer Bestrafung durch Lupus entgegenzutreten.

— Angesichts des Vergehens des Antoninus, der sich als Anstifter eines Auf-
ruchs gegen die romische Autoritat aufgelehnt hat, wundert es wenig, dass vom Kaiser kein Entgegenkommen erwirkt werden konnte. Vielmehr wurde Antoninus gefoltert und danach auf dem Scheiterhaufen verbrannt — nach romischem Recht, wie Rodriguez herausstellt, eine angemessene Strafe fur einen Staatsfeind, einen Verrater, Uberlaufer bzw. Deserteur, also jemanden, der ein *crimen maiestatis* begangen hat und somit hingerichtet werden konnte.

Somit lasst Rodriguez anlasslich der rechtshistorischen Untersuchung der *Acta Pauli et Antonini* eine nuancierte Struktur der von romischen Rechtsvorstellungen bestimmten “puissance du droit” entstehen, in der das Strafausma (und die Art der Strafe) von der Rechtsstellung der straffalligen Personen und der Schwere des Deliktes bestimmt wurde: romische Burger, die wie Antoninus zu den Anfuhren der Revolte zahlten und sich neben diesem im Appellationsprozess verantworten mussten (moglicherweise verkorpert von jenen Gefangenen [*δέσμοι*], die in CPJ II 158a Kol. VII, 5 angesprochen werden), wurden des *crimen maiestatis* bezichtigt; die Bestrafung der an den Ausschreitungen beteiligten alexandrinischen Burger orientierte sich an den Vorgaben der *lex Iulia de vi privata*; aufruhrerische Sklaven wurden zum Tode verurteilt und exekutiert.

Die einzige Frage, die sich dem Respondenten in Zusammenhang mit dieser hochgradig diffizilen Interpretation stellt, entzieht Rodriguez’ rechtshistorischer Argumentation keinesfalls den Boden, mochte aber grundsatzlich thematisieren, wie glaubhaft gerade angesichts der *lex Iulia de vi publica* die Annahme ist, dass Antoninus vor dem Hintergrund einer von ihm selbst mageblich mitgetragenen

Revolte an den Kaiser appellierte, ja überhaupt appellieren konnte. Zu bedenken ist nämlich, dass von dem in der *lex Iulia de vi publica* vorgesehenen Rechtsschutz römischer Bürger folgende Personengruppen ausgenommen waren: Schauspieler, gerichtlich verurteilte und geständige Personen sowie diejenigen, die wegen Ungehorsam gegen einen Richter und der Gefährdung der öffentlichen Ordnung inhaftiert worden waren. War also nicht schon allein die im Gesetz verankerte Einschränkung gegenüber “Gefährdern” der öffentlichen Ordnung Grund genug, eine Appellation an den Kaiser gründlich zu überdenken, um sich nicht mutwillig ans Messer zu liefern? Umgekehrt könnte man in diesem Kontext auch hinterfragen, warum der Kaiser einer derartigen Appellation überhaupt nachgekommen ist. Folgt man Rodriguez’ Auslegung, dann würde es sich bei der Gerichtsverhandlung, die vor Trajan geführt wurde, um einen Appellationsprozess handeln, den es prinzipiell gar nicht geben müsste oder dürfte. Ferner könnte man überlegen, ob sich Antoninus durch diesen Appellationsprozess schlussendlich nicht eine weitaus schwerere Strafe eingehandelt hat, als wenn er eine Appellation unterlassen hätte; denn ohne Appellation wäre er von Lupus eventuell “nur” ins Exil geschickt worden. Wäre es deswegen vielleicht möglich, dass hinter den *Acta Pauli et Antonini* gar kein Appellationsprozess, sondern ein “normaler” Prozess gegen Personen steht, die des *crimen maiestatis* beschuldigt wurden? In unserem Fall könnten das eben die führenden Drahtzieher der Unruhen (egal ob nun Römer, alexandrinische Bürger oder andere Peregrine) gewesen sein, zu denen es Ende 115 in Alexandrien gekommen war.

Das Stichwort “*crimen maiestatis*” leitet über zu einem weiteren Aspekt, den Rodriguez im Zusammenhang mit den *Acta Pauli et Antonini* behandelt hat. Mit einigem Weitblick verknüpft er die bekannte, auf Papyrus erhaltene und im Rahmen eines statthalterlichen Edikts wiedergegebene kaiserliche Konstitution, die die Rechtssprechungskompetenzen des Statthalters zum Inhalt hat (SB XII 10929 [Herk. unbek., 133–137]), mit den Ereignissen rund um besagte *Acta*. Allerdings vermag Rodriguez mit der “puissance du droit”, die er in diesem Fall konstruiert, nicht vollständig zu überzeugen. Folgende Punkte wären zu überdenken:

— Es liegt aufgrund der Datierung von SB XII 10929, die auf der Nennung des amtierenden Statthalters M. Petronius Mamertinus basiert, nahe, die kaiserliche Konstitution Hadrian zuzuschreiben; gesichert ist diese Zuweisung aber nicht.

— Wenn Rodriguez (Anm. 76) die unlängst von Andrea Jördens vertretene Interpretation von SB XII 10929 akzeptiert, sollte diesbezüglich präzisiert werden, dass sich diese Gelehrte an keiner Stelle dafür ausgesprochen hat, der Kaiser habe die erwähnten Rechtssprechungskompetenzen im Bereich der Kapitalgerichtsbarkeit den Statthaltern überlassen. Demgemäß konstatierte Jördens (Chiron 41 [2011], 327–356, hier: 353):

“Entgegen bisherigen Annahmen geht es dabei [bei der vorliegenden kaiserlichen Konstitution] wohlgermerkt nicht um das Verhältnis Entscheidung versus Appellation bzw. statthalterliches versus kaiserliches Gericht, vielmehr werden vor

allem Verfahrensweisungen fur den Statthalter innerhalb seiner Provinz gegeben. In zehn Paragraphen werden diejenigen Straftatbestande aufgefuhrt, die vom Statthalter und nur von ihm zu entscheiden waren, wahrend alle sonstigen Falle auch anderen Richtern uberlassen werden konnten. Die Anrufung des kaiserlichen Gerichts stand grundsatzlich frei, allerdings war bei den letzteren — hier vielleicht tatsachlich nur in zweiter Instanz — eine formliche Appellation einzulegen und ein Drittel des Verfahrenswertes als Sicherheit zu leisten.”

— Aufgrund dieses Charakters von SB XII 10929, der wohl eher einem Delegationsverbot fur den Statthalter gleicht, kann die kaiserliche Konstitution entgegen Rodriguez auch nur in beschranktem Ausma auf die Entlastung des Kaisergegerichts abgezielt haben. Von Entlastung kann indessen bei den schwersten, im Rahmen der Kapitalgerichtsbarkeit anzutreffenden Vergehen, und zwar dem *crimen maiestatis* und den Repetundenvergehen, uberhaupt keine Rede sein. Diese seien nach Jordens (2011, 352) namlich ausschlielich in der Rechtsprechungskompetenz des Kaisers verblieben.

— Mit den in SB XII 10929 uberlieferten Bestimmungen — seien sie nun Ausdruck bereits bestehender Rechtsvorschriften oder einer tatsachlichen Neuordnung — wird mit Rodriguez zweifelsohne das Ziel verfolgt worden sein, die Rechtsprechung in der Provinz *Aegyptus* mit Nachdruck zu reglementieren bzw. reformieren. Der Konstruktion, dass die angezeigte kaiserliche Konstitution eine Reaktion (Hadrians [?]) auf Ereignisse war, an die uns die *Acta Pauli et Antonini* heranfuhren, hier also im Sinn einer Effektivitatssteigerung der Gerichtsbarkeit des *praefectus Aegypti* die Lehren aus der instabilen Lage gezogen wurden, in der sich agypten zwischen den Jahren 115 und 120 befand, ist vorlaufig aber nur schwer zu folgen. Das liegt abermals daran, dass Jordens (2011, 353–354) hinsichtlich des Geltungsbereiches der durch SB XII 10929 dokumentierten statthalterlichen Rechtsprechungskompetenzen keine Veranlassung sieht, diesen auf agypten einzuschranken:

“Zumal die hier beruhrten Fragen — Umfang bzw. Grenzen der Gerichtsbarkeit uber Peregrine wie romische Burger — ebenso auch senatorische Prokonsuln und *legati Augusti pro praetore* betrafen, werden wir vielmehr annehmen durfen, dass sie auch fur alle ubrigen Provinzstatthalter galt. In eben dieselbe Richtung weist schon das pragnant gesetzte $\eta\gamma\epsilon\mu\acute{o}\nu$ in der uberschrift, das hier zweifellos als *terminus technicus* fur den *praeses provinciae* anzusehen ist. Wie immer sich die Situation der provinzialen Gerichte in der fruhen Kaiserzeit darstellte — ob also tatsachlich noch und wenn ja, an welchen Orten und wie lange, mit Quastionenverfahren alter Pragung zu rechnen ist —, wird man hiernach jedoch festhalten durfen, dass zumindest unter Hadrian von einer Sonderstellung agyptens im Gerichtswesen nicht die Rede sein kann.”

Ingesamt ist es Rodriguez fraglos eindrucksvoll gelungen, die *Acta Pauli et Antonini* als umfassende Quelle fur die “puissance du droit” zu erschlieen und sie in das historische Geschehen einzubetten. Nach seinen Ausfuhrungen wird niemand

mehr in Frage stellen, dass wir mit den *Acta Alexandrinorum* Texte vor uns haben, die in historischer und rechthistorischer Hinsicht unsere volle Aufmerksamkeit verdienen. Inwiefern sich jegliche Facette des “puissance du droit” so präsentiert, wie es Rodriguez gerne sehen möchte, bedarf an der einen oder anderen Stelle aber weiterer Diskussionen.

saengerp@uni-muenster.de

